

Amtliche Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Reinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2009 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11.12.2009 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Reinbek erlassen:

Artikel 1

1. § 7 Ausschüsse

a) In Absatz 1 Nr 1.2 Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft wird der Wortlaut „Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Finanzplan“ durch den Wortlaut „Finanzwesen, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses“ ersetzt.

b) In Absatz 1, Nr. 1.5 Bau- und Planungsausschuss wird der Wortlaut „Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 ff BauGB“ gestrichen.

2. § 9 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

a) In Nr. 11 wird der Betrag 20.000,- € in 60.000,- € geändert.

b) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

12. Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB. Sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, ist der Bau- und Planungsausschuss im Voraus über die Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens zu informieren.

3. § 10 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

(8) Der Hauptausschuss erhält die Befugnis, Bereichsbudgets im Rahmen der Haushaltsplanungen in ihren Gesamtbeträgen für Fachausschüsse und Verwaltung verbindlich festzulegen.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt gefasst:

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu drei Stellvertretungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die erste Stellvertretung führt die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin / Erster Stadtrat. Die übrigen Stellvertretungen führen die Bezeichnung Stadträtin / Stadtrat.

(2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung von der Ersten Stadträtin / vom Ersten Stadtrat vertreten. Bei Verhinderung der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrats wird die Vertretung in der Reihenfolge der Wahl der übrigen Stadträtinnen / Stadträte wahrgenommen.

Artikel 3

(1) Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt vorbehaltlich des Artikel 2 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 01.05.2010 in Kraft.

(3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11.12.2009 erteilt.

(4) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinbek, den 22.12.2009

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
In Vertretung

Voß
Erster Stadtrat